

20. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 2. Juni 1948.

226/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. T s c h a d e k, E i b e g g e r, W i d m a y e r und  
Genossen

an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Justiz,  
betreffend die Novellierung des NS-Gesetzes und die Aussetzung von  
Strafverfahren.

-.-.-.-.-

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 21. April 1948 einstimmig einen Entschließungsantrag angenommen und die Novellierung einiger Bestimmungen des Verbotsgerichtsgesetzes 1947, insbesonders der §§ 10 und 11 des Verbotsgerichtsgesetzes, und eine Änderung der Festsetzung des Begriffes des "Belasteten" gefordert.

Das Amnestiegesetz für minderbelastete Nationalsozialisten ist nunmehr rechtskräftig geworden. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, daß die Bundesregierung im Sinne des erwähnten Entschließungsantrages eine entsprechende Vorlage dem Nationalrat zuleitet.

Unterdessen finden täglich Verhandlungen vor den Volksgerichten statt, in denen die reinen Formaldelikte nach §§ 10 und 11 des Verbotsgerichtsgesetzes abgeurteilt werden. Mit einer solchen Verurteilung ist zwingend der Vermögensverfall verbunden. Gerade der Vermögensverfall aber, der vielfach die Arbeit eines ganzen Lebens zunichte macht, wird bei reinen Formaldelikten äußerst hart empfunden. Eine Abänderung dieser Härte erscheint nach Rechtskraft des Amnestiegesetzes dringend geboten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundeskanzler bereit in kurzer Frist durch Einbringung einer entsprechenden Regierungsvorlage eine Novellierung des Verbotsgerichtsgesetzes vorzubereiten?

Die Abgeordneten stellen ferner an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Gerichte anzuweisen, Strafverhandlungen vor den Volksgerichten wegen reiner Formaldelikte so lange auszusetzen, bis der Nationalrat über die Frage der Novellierung der §§ 10 und 11 des Verbotsgerichtsgesetzes entschieden hat?

-.-.-.-.-